



Allgemeine Einkaufsbedingungen 02/08

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche mit unseren Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend zusammen „der Auftragnehmer“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelangen nicht zur Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen zwischen den Parteien vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Begriff der Leistung gebraucht wird, umfasst er den gesamten Vertragsgegenstand einschließlich reiner Lieferungen.

I. Bestellungen

1. Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. abgegeben wurden.
2. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen stets ausweisen: Anschrift, Bestellnummer, Anlieferstelle, Material-/Stoffnummer, vollständigen Artikeltext bzw. Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie – bei Einfuhr aus der EU - USt-ID-Nr..

II. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns in der Bestellung genau bezeichnete Empfangsstelle oder der von uns angegebene Leistungsort.

III. Erfüllungszeit

1. Die für die Leistungserbringung vereinbarten End- und Zwischenfristen sind bindend. Änderungen der in der Bestellung festgelegten Leistungstermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
2. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
3. Sobald eine Fristüberschreitung erkennbar wird, hat uns der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, schriftlich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung zu unterrichten. Sofern die Ursachen der Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, kann er sich auf sie nur berufen, wenn er der vorstehenden Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung nachkommt. Verzug von Unterlieferanten ist vom Auftragnehmer zu vertreten.

IV. Vertragsstrafe wegen Verzuges

1. Gerät der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung in Verzug, hat er uns für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des jeweiligen

Vertragspreises bis zu einer Höhe von maximal 5 % des Vertragspreises zu zahlen.

2. Wir behalten uns vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ausgleich der Schlussrechnung der uns in Rechnung gestellten Leistungen geltend zu machen.
3. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

V. Leistungsumfang, Änderungen

1. Der Auftragnehmer hat seine vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß der vertraglichen Spezifikation, sonst in handelsüblicher Qualität, und fabrikmäßig zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zu erbringen. Die Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik sowie den am Leistungsort geltenden rechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
2. Zum Leistungsumfang gehört insbesondere die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur vertraglich vorausgesetzten und bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistungen durch uns und/oder durch von uns benannte Dritte erforderlich sind. Soweit für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich, schließt dies die Lieferung und Nutzung sämtlicher technischer Unterlagen (auch der Unterlieferanten) unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken oder Gebrauchsmuster ein. Der Leistungsumfang umfasst zudem, soweit anwendbar, die Lieferung mikrofilmgerechter technischer Unterlagen einschließlich Fertigungszeichnungen und –stücklisten. Soweit der Auftragnehmer Unterlieferanten beauftragt, hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass er berechtigt ist, uns bzw. von uns benannten Dritten Nutzungsrechte entsprechend den vorstehenden Bestimmungen einzuräumen.
3. Sofern der Auftragnehmer eine individuelle Software für uns entwickelt, räumt er uns mit Übergabe/Installation der Software unwiderruflich die ausschließlichen sowie die inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten sowie sämtliche Verwertungsrechte daran ein, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Wir sind außerdem ohne Einschränkung berechtigt, die Nutzungsrechte für diese Software auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen. Zudem wird der Auftragnehmer uns sämtliche Programmunterlagen, einschließlich des Source Code aushändigen. Mit Aushändigung erwerben wir das Eigentum daran.
4. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen (nachfolgend zusammen „die Materialien“) hergestellte Halb- oder Fertigfabrikate dürfen ausschließlich an uns geliefert werden und in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Materialien sind urheberrechtlich geschützt und bleiben unser wirtschaftliches und geistiges Eigentum. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, haben wir das ausschließliche Recht zur Verwertung und Nutzung der



Materialien. Die Materialien sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. Kopien oder Nachbildungen der Materialien dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung hergestellt werden. Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, sind sie uns zusammen mit sämtlichen etwa angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Auftragsbeendigung zurückzusenden.

- Bei der Lieferung vertraglich geschuldeter Sachen erwerben wir mit deren Erhalt das Eigentum daran, einschließlich des Eigentums an sämtlichen zugehörigen technischen Unterlagen (auch der Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigungen, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen. Die genannten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein.
- Der Auftragnehmer hat die vorgesehene Art der Ausführung, von uns zur Verfügung gestelltes Material sowie von uns oder anderen Unternehmen ausgeführte Vorarbeiten unverzüglich und den zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils geltenden fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen, ob sie den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden besonderen Anforderungen genügen. Gegebenenfalls hat er uns unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten und auf etwaige Bedenken hinzuweisen.
- Weicht der Auftragnehmer vom vorgesehenen Leistungsumfang ab, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn dies zuvor schriftlich mit uns vereinbart wurde. Sofern wir eine Änderung des ursprünglich vorgesehenen Leistungsumfangs verlangen, hat der Auftragnehmer die terminlichen und preislichen Auswirkungen des Änderungsverlangens innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu prüfen und uns ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot zu übermitteln.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Übermittlung eines Nachtragsangebots innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat der Auftragnehmer das Änderungsverlangen kostenlos auszuführen. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf die Leistung des Auftragnehmers, deren technische Daten oder das Gesamtwerk auswirken können, hat uns der Auftragnehmer schriftlich innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist darauf hinzuweisen.

- Änderungen in der Art oder der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung der Leistung gegenüber früheren Leistungen des Auftragnehmers der gleichen Art bzw. gegenüber früheren Katalogangaben des Auftragnehmers, die der Auftragnehmer jeweils innerhalb der letzten 10 Jahre vor unserer schriftlichen Bestellung erbracht bzw. gemacht hat, sind uns unverzüglich und vor Ausführung unserer Bestellung schriftlich anzuzeigen. Derartige Änderungen berechtigen uns, unsere Bestellung einseitig zu widerrufen.

VI. Qualität

- Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein. Wir haben das Recht, gegen nicht sachgemäße Ausführungen Einwände zu erheben und Teile, die nicht entsprechend einem geeigneten Qualitätssicherungssystem hergestellt wurden, von vornherein zurückzuweisen.

VII. Anlieferung, Verpackung und Kennzeichnung

- Die folgenden Versandanschriften sind unbedingt zu beachten:

Postgut /LKW **20457 Hamburg**,
Hermann-Blohm-Straße 5
Steinwerder-Freihafen

Öffnungszeiten Warenannahme: Mo.-Fr. 07.00 - 14.45 Uhr. Bei Warenanlieferungen außerhalb dieser Öffnungszeiten hat der Auftragnehmer rechtzeitig eine gesonderte Absprache mit den Mitarbeitern des Wareneingangs zu treffen bzw. den mit der Lieferung Beauftragten entsprechend anzuweisen, um die ordnungsgemäße Warenannahme und Entladung sicherzustellen. Sollte eine vorherige gesonderte Absprache nicht möglich sein, ist die Schichtaufsicht Tel.: 0049 (0) 174-909 1501 zu informieren.

- Unser Betrieb liegt im Freihafen Hamburg (Zollfreizone gemäß § 1, Abs. 2, § 6, Abs 1 UstG). Zollgüter - auch aus Zollagern und aus Freizonen - dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung angeliefert werden. Werden Zollgüter geliefert, müssen die Lieferscheine/Versandanzeigen das Herkunfts- und Ursprungsland sowie eine erfolgte Zollbehandlung ausweisen. Nichtbeachtung dieser Zollvorschriften kann Zollstrafen nach sich ziehen, für die der Auftragnehmer uns gegenüber bei Nichtbeachtung in voller Höhe haftet.
- Lieferscheine sind in 3-facher Ausfertigung mit der Ware zu liefern. Folgende Angaben müssen auf dem Lieferschein enthalten sein:
 - unsere Bestellnummer,
 - Materialnummer laut Bestellung,
 - genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes,
 - Angabe der Liefermenge,
 - sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke

Mitbestellte Materialprüfzeugnisse und andere Prüfdocuments sind zugleich mit der Ware zu liefern. In den Frachtpapieren (Bahn oder LKW) ist der Vermerk aufzunehmen: "Umsatzsteuerfreie Beförderung nach der Zollfreizone Hamburg-Freihafen gemäß § 1 in Ver-



bindung mit § 4 UStG".

4. Soweit nicht einzelvertraglich schriftlich abweichend geregelt, gilt für die Verpackung und Kennzeichnung der Ware durch den Auftragnehmer Folgendes:

Die bestellte Ware ist so zu verpacken, dass eine Identitäts- und Zählprüfung ohne vorheriges Umpacken möglich ist. Die einzelnen Artikel sind mit der Materialnummer aus der Bestellung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei ist die Materialnummer auf mindestens einem Stück pro Bestellposition anzubringen. Je Bestellung ist ein Lieferschein zu erstellen. Wird Ware aus mehreren Bestellungen gemeinsam befördert, sind zusätzliche Packstücke mit der Lieferschein-Nummer zu kennzeichnen. Teillieferungen aus einer Bestellung sind als solche zu kennzeichnen. Sämtliche Lieferscheine sind mit den in vorstehender Ziffer 3 genannten Angaben zu versehen.

Bei nicht entsprechend gekennzeichneten Lieferungen ergibt sich eine Erhöhung des Prüf- und Verwaltungsaufwandes, der vom Auftragnehmer zu tragen ist.

5. Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter haben sich von der jeweiligen Empfangsstelle den ordnungsgemäßen Empfang aller Sendungen bescheinigen zu lassen.

VIII. Transport, Gefahrübergang

1. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren frei der Wareneingangsstelle auf unserem Betriebsgelände, Herrmann-Blohm-Straße 5, Steinwerder-Freihafen, 20457 Hamburg, zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware fristgemäß unentladen an der Wareneingangsstelle zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Waren bis dorthin, insbesondere Versand- und Empfangsanschlussgebühren, Verpackungskosten, Nebengebühren und sonstige Abgaben, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
2. Wir übernehmen keinerlei Verpackungskosten, Mietgebühren oder Pfandgelder für die Verpackung. Soweit der Auftragnehmer aufgrund der Bestellung Anspruch auf Rücksendung der Verpackungsmittel hat, sind seine gesamten Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis darauf zu versehen. Im Hinblick auf die Regelungen der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Materialien zu verwenden, die dieser Verordnung entsprechen und in eine Rückführungslogistik überführt werden können. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften sind wir berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen oder unfrei an den Absender zurückzusenden. Im ersten Fall erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
3. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren bis zum

Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung gemäß vorstehender Ziffer 1 (Transportgefahr). Zur Absicherung von Transportrisiken hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen.

4. Sofern es für den Auftragnehmer zur Leistungserbringung erforderlich ist, Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers zu lagern, darf dies nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrübergang die volle Verantwortung und Gefahr.

IX. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen. Subunternehmer des Auftragnehmers sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.
2. Sofern wir den Auftragnehmer mit der Verarbeitung und/oder Umbildung einer in unserem Eigentum befindlichen Sache beauftragen, gelten wir zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung als Hersteller der neuen beweglichen Sache. Ein Eigentumserwerb durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

X. Kündigung, Rücktritt

1. Im Falle eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Werkvertrages sowie im Falle eines Vertrages zur Lieferung nicht vertretbarer Sachen sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Dabei hat sich der Auftragnehmer jedoch dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
2. Bei Vertragsverstößen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist behebt, insbesondere bei Verzug, Schlechtleistung oder Verletzung nicht nur unerheblicher Nebenpflichten, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbringen wird.
3. Wir können jederzeit eine zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Leistung verlangen. Sistierungen bis zu 6 Monaten sind für uns kostenfrei. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann eine Befristung der Sistierung vereinbart werden.

XI. Rechnungserteilung, Zahlung,

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alles, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht zu bewirken hat.



2. Die Rechnung ist zweifach gesondert unter Angabe unserer Bestell- und Materialnummern einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. **Befördert oder versendet der Auftragnehmer eine Lieferung an die Versandanschrift Hermann-Blohm-Straße 5, 20457 Hamburg, oder an unser Bahnanschlussgleis, so handelt es sich gem. §§ 4 Nr.1, 6 Abs.1 Nr.3 UStG um eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung in ein Zollfrei-gebiet gem. § 1 Abs. 2 UStG. Die Abrechnung dieser Lieferung ist daher ohne Ausweis der Umsatzsteuer vorzunehmen. Dies gilt auch für gem. §3a UStG auf unserem Betriebsgelände erbrachte Leistungen.**
3. Zahlung erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung, sonst gemäß nachfolgender Ziffer 4. Eine vor einem vereinbarten Termin oder vor Ablauf vereinbarter Fristen erfolgte Leistungserbringung des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer oder von sonstigen Dritten kann von uns bis zum vereinbarten Leistungstermin zurückgewiesen werden und berührt nicht die an diesen Termin bzw. an diese Frist gebundene Zahlungsfähigkeit.
4. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns mit 3% Skonto oder ohne Skontoabzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang. Die jeweilige Zahlungsfrist wird von uns gewahrt, wenn wir die Zahlung bis Fristablauf bei unserer Bank in Auftrag gegeben haben.

XII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Wir sind ohne Einschränkung berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistung wegen etwaiger Gegenforderungen, weder aus der betreffenden Bestellung noch aus anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsbeziehung zurückzubehalten oder zu verweigern. Die Regelung gemäß vorstehender Ziffer 2 gilt jedoch entsprechend.

XIII. Ansprüche bei Mängeln

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr und steht dafür ein, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und für den vorgesehenen Einsatzzweck vollumfänglich geeignet ist.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, der Besonderen Bedingungen am Ort der Leistungserbringung sowie anerkannter Regeln der Technik

und haftet für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

3. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Nacherfüllung in jedem Fall spätestens mit dem zweiten vergeblichen Versuch der Nachbesserung als fehlgeschlagen gilt.
4. Der Auftragnehmer hat sämtliche innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten, Aus- und Einbau, Zugangsverschaffung zum schadhafte Teil) trägt der Auftragnehmer.
5. Schlägt die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehl bzw. erfolgt nicht fristgerecht oder wird diese vom Auftragnehmer ernsthaft verweigert, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, dass wir dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben.
6. Das Recht auf Ersatzvornahme steht uns außerdem bei Vorliegen von Gefahr im Verzug zu. In einem solchen Fall werden wir den Auftragnehmer unverzüglich über die Ersatzvornahme unterrichten.
7. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
8. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln beginnt erst mit der gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vollständigen, ordnungsgemäßen und mangelfreien Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme durch den Auftraggeber.
9. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
10. Mangels abweichender Vereinbarung gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 36 Monaten ab Ablieferung oder Abnahme, falls eine solche vereinbart ist, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgesehen sind.
11. Für im Wege der Nacherfüllung ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist nach erfolgreichem Abschluss der vom Auftragnehmer durchgeführten Nachbesserung oder Ersatzlieferung neu zu laufen.
12. Führt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel oder dessen Beseitigung zu einer Außerbetriebsetzung des Leistungsgegenstandes, so verlängert sich die Verjährungsfrist für die gesamte Leistung des Auftragnehmers um die Zeitdauer der Außerbetriebsetzung. Die gesetzlichen Vorschriften zu Verjährungshemmung und -unterbrechung bleiben davon unberührt.
13. Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Leistung aus der Verletzung von eingetragenen und angemeldeten Schutzrechten ergeben und stellt uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.



XIV. Verbot der Werbung, Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers oder einzelnen Informationen daraus zu Werbezwecken oder zu sonstigen Zwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Genehmigung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen, Dokumente, Patente, Know-how und sonstige schutzwürdige Gegenstände bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung und Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, seinen Subunternehmern, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden aus einer Verletzung der ihm obliegenden Geheimhaltungspflicht.

XV. Teilunwirksamkeit, Schriftform

1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen sowie die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht ersetzt wird.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

XVI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Vorbehaltlich der Sonderregelung unter Abschnitt XIV. ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen stehende Streitigkeiten, sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, Hamburg. Wir bleiben jedoch, nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer vor dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes geltend zu machen.
2. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen

Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XVII. Schiedsverfahren

Bei Verträgen mit einem Auftragnehmer, der seinen Hauptsitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union hat, werden sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen durch ein in Hamburg durchzuführendes Schiedsverfahren gemäß den Schiedsregeln der „German Maritime Arbitration Association“ (GMAA) entschieden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Parteien bindend. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der GMAA bestellt werden.

XVIII. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG den Auftragnehmer darauf hin, dass er personenbezogene Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird. Diese Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Durchführung von Verträgen und für unsere betrieblichen Zwecke verarbeitet und genutzt, es sei denn, es besteht ein Grund zur Annahme, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen.